

I C 202

über

I C 3

### **Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG**

**Netzersatzanlage mit einer Leistung von 213 MW, bestehend aus 30 (+ 6 redundanten) Verbrennungsmotoranlagen à 7,1 MW nach Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Motardstr. 92, 13629 Berlin-Spandau**

**Betreiber: Aventos Eta Investment GmbH, Geschwister-Scholl-Str. 5, 10117 Berlin**

**Stellungnahme zur Prüfung des Erfordernisses eines Ausgangszustandsberichtes (AZB-Erfordernis-Prüfung) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für o. g. Anlage**

**Stellungnahmeersuchen I C 202 vom 26.03.2025**

## **1 VORHABENBESCHREIBUNG / PRÜFGEGENSTAND**

Die Aventos Eta Investment GmbH plant am o.g. Standort die Errichtung eines Rechenzentrums mit dazugehöriger Versorgungstechnologie. Auf dem ehemaligen Osram-Gelände soll der Rechenzentrum-Campus Siemensstadt, bestehend aus den drei Bauteilen DC01, DC02 und DC03 sowie einem Sicherheitsgebäude und einem Umspannwerk, entstehen.

Zur Absicherung des Betriebs des Rechenzentrums erfolgt die Errichtung einer Netzersatzanlage (NEA) bestehend aus insgesamt 36 Modulen. Die NEA dient dem Rechenzentrum im Notfall bei Stromausfall zur elektrischen Versorgung der IT und deren Infrastruktur.

Je Bauteil sind 12 NEA-Module vorgesehen. Diese umfassen neben dem Verbrennungsmotor auch Lageranlagen für Kraftstoffreserven und Harnstofflösung sowie Rückkühler.

Mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 213 MW handelt es sich bei der geplanten NEA um eine Anlage der Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV und aufgrund der Kennzeichnung der Anlage mit „E“ in Spalte d um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie<sup>1</sup> (Abk. engl.: IED).

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen

Für Anlagen nach der IED (IED-Anlagen) wird ein Ausgangszustandsbericht (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach § 4 bzw. § 16 BImSchG erforderlich, wenn gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 BImSchG, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (stoffliche Relevanz), in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (Mengenrelevanz). Ist sowohl die stoffliche als auch die Mengenrelevanz gegeben, handelt es sich gem. § 3 Abs. 10 BImSchG um relevante gefährliche Stoffe (rgS).

Wenn aufgrund der „tatsächlichen Umstände“ ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe und dadurch die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen werden kann, ist gem. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG kein AZB zu erstellen (Ausnahmetatbestand).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG. Es ist daher zu prüfen, ob bei der Neuerrichtung rgS verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Ist dies der Fall, so ist der Antragsteller verpflichtet einen AZB vorzulegen. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage des Berichtes vom 20.01.2025 (Bericht Nr. P242153 erstellt von der GICON Resources GmbH), übersandt mit den aktualisierten Antragsunterlagen vom 26.03.2025.

## **2 ANFORDERUNGEN AN DIE ÜBERWACHUNG VON BODEN UND GRUNDWASSER NACH § 21 ABS. 2A NR. 3C DER 9. BIMSCHV - FAZIT**

Nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten.

Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Diese Pflicht zur Aufnahme von Nebenbestimmungen zur medienbezogenen Überwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV besteht unabhängig vom Erfordernis zur Erstellung eines AZBs und unabhängig davon, ob der Schutz des Bodens und des Grundwassers anderweitig sichergestellt ist (z.B. durch AwSV-Anlagen).

Diese Anforderungen gelten nur, wenn mit dem Antragsgegenstand neue rgS verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder erstmals rgS verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn durch bauliche oder Nutzungsänderungen an einer bestehenden Anlage neue Teilflächen mit relevanten gefährlichen Stoffen einzubeziehen sind. Der analytische Umfang der Überwachung beschränkt sich auf die neuen relevanten Stoffe bzw. die im jeweiligen Änderungsantrag genannten relevanten gefährlichen Stoffe.

Da es sich hier um eine Neuanlage handelt, werden alle rgS erstmalig eingesetzt bzw. verwendet.

Somit ergeben sich in Bezug auf die geplante Errichtung der Anlage Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV.

## **3 ERGEBNIS**

Es ist ein AZB ist zu erstellen. Folgende relevante gefährliche Stoffe (rgS) werden in der Anlage gelagert bzw. verwendet und sind im AZB gem. § 10 Abs. 1a BImSchG zu berücksichtigen:

Stoff	Lfd. Nr. <sup>1</sup>	WGK	Aggregatzustand
Heizöl EL	1	2	flüssig
Wasser-Glykol-Gemisch (Kühlflüssigkeit)	4	1	flüssig

<sup>1</sup> = gemäß Stoffliste zum Ausgangszustandsbericht (Anhang 2) vom 20.01.2025

Die Lagerung bzw. Verwendung von rgS findet in den folgenden Bereichen statt, die im AZB zu betrachten sind:

- Lagertanks
- NEA-Container (NEA-Motoren und Tagestanks)
- Tankplätze (Abfüllfläche)
- Rohrleitungen
- Rückkühler

Der von der Regionalstelle Neukölln abgenommene AZB soll bis spätestens zur Inbetriebnahme vorliegen und stellt eine Bedingung für die Inbetriebnahme der Anlage dar (Aufnahme als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid).

Es ergeben sich für die oben genannten Stoffe Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, die im Genehmigungsbescheid enthalten sein müssen. Ein Überwachungskonzept ist von der Antragstellerin nachzureichen und den Antragsunterlagen beizufügen. Die fachliche Prüfung des Überwachungskonzeptes soll im Rahmen eines Amtshilfeersuchens durch die Regionalstelle Neukölln erfolgen, die dann als Ergebnis Nebenbestimmungen für diesen Regelungsfall vorschlägt.

I C 202 wird gebeten, den überarbeiteten AZB (Entwurf ist in den Antragsunterlagen bereits enthalten) und das Überwachungskonzept nachzufordern und anschließend das Stellungnahmeersuchen bzw. Amtshilfeersuchen an die Regionalstelle Neukölln diesbezüglich einzuleiten.

Hold